





die Kanonen, die den ganzen Tag davorte, zur Ermahnung ihrer Stellungen gezwungen worden waren. Das Bombardement richtete nur wenig Schäden an. Die Buren zogen sich in der größten Ordnung zurück und nahmen alle ihre Kanonen, Vorräte, Baggage und etwa 1000 britische Kriegsgefangene mit. French verjagte dergleichen, ihnen den Rückzug abzuschnellen.

### Parteinachrichten.

**— Bebel und die Gewerkschaften.** Vor zwei Wochen hat Genosse Bebel in einer Berliner Versammlung über das Verhältnis der Gewerkschaften zur Sozialdemokratie gesprochen und dabei die Neutralisierung der Gewerkschaftsbewegung, d. h. ihre Fernhaltung von Parteipolitik bestritten. Nach dem Besichte, der im Vorwärts über jene Versammlung erschien, machte dabei Bebel Unterschiede zwischen Parteipolitik, Klassenpolitik und Arbeiterpolitik, die aus höchster Überlegenheit und ersten Widerspruch herausfordernd müßten. Da nun aber nach dem Urteil verschiedener Beobachter jener Versammlung und nach Bebel's eigener Erklärung der Bericht des Vorwärts wesentliche Punkte der Rede falsch wiedergegeben hat, da ferner Genosse Bebel, wie er auf mündliche Anfrage versichert, sich demnachst in einem Artikel über den Gegenstand verbreiten und dabei auseinanderlegen will, was er unter Neutralisierung der Gewerkschaften versteht, ist es zweckmäßig, so lange mit der Stellungnahme zu seiner Rede zurückzuhalten, bis der von Bebel verproben Artikel vorliegt. Für heute sei nur hervorzuheben, daß Bebel auf dem Kölner Parteitag den gegenteiligen Standpunkt einnahm, da er dort verlangte, daß die Gewerkschaften eine politische Tendenz haben müßten. Daß Bebel in dieser Frage seine Meinung geändert hat, erklärte er vor 14 Tagen in jener Versammlung ausdrücklich. Wie er geändert hat, wird man aus dem in Aussicht gestellten Artikel erfahren können, auf den wir eingehen werden, sobald er vorliegt.

### Gewerkschaftliches

**Der Straßenschnurverkauf in Hannover** dauert fort. Die Direktion hat auch die ihr angebotene Vermittlung des Bürgermeisters von Linden und des Vorsitzenden des Gewerkschafts abgelehnt.

Unter Parteiblat, der Volkswille, warnt die Genossen eindringlich vor Teilnahme an den Zimmeln. Diese haben übrigens nachgelassen, da die Polizei Weisung erhalten hat, nicht so schroff vorzugehen. Eine Ironie des Schicksals ist es, daß unter den von der Polizei Verhafteten sich auch drei Offiziere befinden, die sich in Zivil unter der Mannschmenge aufgehalten haben. Einer davon soll der Kommandeur der Weichsule sein.

**Das Bewegung der Berliner Wäcker.** In den Verhandlungen zur Vermeidung des Wäckerstreiks in Berlin vor dem Berliner Gewerbegericht fand am Donnerstag vorkabellend die Genehmigung der Meister und der Stellen eine Reihe von Vorbedingungen vereinbart worden. Danach wird den Wäckergeleiten an den drei Festtagen je eine Freinacht gewährt. In Betrieben mit mehr als drei Stellen soll der erste und zweite Geleite Wohnung und Mittagessen im Hause des Meisters nicht mehr erhalten gegen einen Zuschlag von 6 Pf. pro Woche. Der Durchschnittslohn soll 10 Pf. betragen, Ueberstunden mit 35—50 Pf. berechnet und eine Umgestaltung des Arbeitsnachweises angedeutet werden.

**Das hamburger Arbeitersekretariat** ist bekanntlich beschlossene Sache. Die Verammlung des hamburger Gewerkschaftsrates vom 6. Juni d. J. beschloß in dieser Angelegenheit nun weiter, das Sekretariat am 1. September 1900 zu eröffnen und sofort zwei Sekretäre anzustellen. Das Gehalt für jeden Sekretär wurde auf 2500 Mk. pro Jahr bemessen. Die Kommission des hamburger Gewerkschaftsrates hat nunmehr die Stellen öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen müssen bis spätestens 1. Juli cr. an Herrn C. Kretschmer, Hamburg, Prantenstr. 10, mit der Aufschrift „Arbeiter-Sekretariat“ eingereicht werden und werden die Bewerber erwidert, gleichzeitig angegeben, ob sie für den sozialpolitischen Zweig oder den des ordentlichen Berufs wirken wollen.

**Defreiß.** In der Ganischen Maschinenfabrik zu Budapest ist ein großer Arbeiterausstand ausgebrochen. 8500 Mann sind ausständig, doch ist auch eine Aufbesserung an die übrigen Ab-

teilungen erlangt, sich dem Streik anzuschließen, in welchem Falle dann 8500 Arbeiter ausständig wären. Die Direktion betont, sie habe die Arbeiter, um einen Ausgleich zu schaffen, nur beurlaubt; wer sich freiwillig meldet, werde sofort aufgenommen.

### Gewerkschaftliches

**Jugendliche Taugenichtse.** Wegen Branddiebstahls waren angeklagt der 15jährige Laubhürde Paul Erfurt aus Bassenborn und die 12- bis 13jährige Schulknaben Müller, Kerner, Königler und Hofe von hier. Die Angeklagten saßen in der Zeit vom 9. März bis 12. April d. J. in Gemeinschaft mit dem 11jährigen Schulknaben Bernicke und noch mehreren traummündigen Knaben eine ganze Reihe Taugenichtsbereiben ausgeführt. Die kleinen Diebe stellten sich vor die Schaulustigen, kokelten auf, wenn Frauen kamen und die ausgelegten Sachen beschlagnahmten und plünderten dann die Bortermomente aus den Taschen. In mehr als 10 Fällen war es ihnen gelungen, Beträge von 1 Mk. bis 30 Mk. zu bekommen. Auch auf dem Frühjahrsmarkt und in einigen Läden hatten die kleinen Diebchen ihr Unwesen getrieben, indem sie Kleingeldstücke faulsten und dann die Gelegenheiten zu Diebereien benutzten. Der Staatsanwalt beantragte gegen Erfurt 2 Jahre, gegen Hofe und Müller je 1 Jahr 6 Monate und gegen die übrigen Angeklagten je 1 Jahr Gefängnis. Der Gerichtshof nahm aber nicht Branddiebstahl, sondern nur einfachen Diebstahl und Dieberei für erwiesen an und verurteilte gegen Erfurt 1 Jahr 3 Monate, gegen Müller 1 Jahr, gegen Kerner sechs Wochen, Königler 4 Wochen und Hofe 1 Woche Gefängnis.

**Ebenfalls wegen Diebstahls** angeklagt waren der 20jährige Stellmachergeselle Güntho B. von hier und die unberechnete Arbeiterin Anna S. von hier. Beide Angeklagte sollen im Monat März und April d. J. in Zimmern bei dem Vater und der Tante des B. 25 Mk. Geld und eine Silberne Uhr mit Steine entwendet haben. Beantwortet wurde gegen B. 9 Monate Haftstrafe und 3 Jahre Ehrverlust. Das Urteil lautete gegen S. auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis und gegen die S. auf Freisprechung.

### Gewerbegericht.

**Um ein erhebliches Objekt** handelte es sich in der Sache der Schiffer Gebrüder Paul und August Schramm, die gegen Maurermeister Carl wegen zurückbehaltener Aufordgelbes klagten. Carl hatte die Kläger und noch mehrere andere Schiffer mit der Freigabe des Silberbets beauftragt. Es sollte der dort lagernde Kies abgegeben werden und war vereinbart worden, daß die Arbeiter für den Kubikmeter 1.30 Mark bekommen sollten. Jedoch hatten sich die Kläger, wie das leider so oft geschieht, darauf eingelassen, daß 10 Pf. pro Kubikmeter zurückgehalten werden dürften. Der Meißertrag sollte vom Unternehmer nach der Vollendung der Arbeit ausgezahlt werden. Die Kläger verlangten, da sie über 5000 Kubikmeter Kies abgefordert hatten, einen Betrag von über 500 Mark. Der Beflagte weigert sich, zu zahlen und behauptet, die Kläger hätten schon zu viel Geld bekommen. Der Kläger August Schramm, der behauptete, der Beflagte habe ihn betrogen und diese beheldigende Klageung auf Erlassung des Vorliegenden nicht zurücknahm, wurde wegen Ungebühr vor Gericht mit 3 Mk. bestraft. Das Resultat der Verhandlung war, daß die Kläger mit ihrer Hauptforderung abgewiesen wurden. Es wurde ihnen jedoch ein Betrag von 17.98 Mk. zu viel abgezogenes Krankegeld ausgeprochen und steht ihnen das Recht zu, bei der zuständigen Behörde zu viel abgezogenes Invalidegeld ebenfalls einzuklagen.

### Gewerbegerichtsgericht

**Sitzung am 23. Mai 1900.** Vorsitzender Stadtrat Kläger, Beisitzer Vorwader Wolf, Fabrikarbeiter Beharzer.

1. Es klagten die Kläger Brode und Gentschel gegen die Möbelfabrikanten in Firma Saller u. Burhardt wegen 1 Tag rückständigen Lohn in Höhe von 3 Mk. 30 Pf. und 3 Mk. 50 Pf. Beflagte giebt zu, beiden Klägern die Forderung nächsten Sonnabend zu zahlen, da nach ihrer Hofordnung Sonnabends Zahlung ist.

2. Der Richter Hillner klagt gegen die Firma G. A. Näher wegen ungedeuter Entlassung auf Lohnentschädigung in Höhe von 112 Mk. und zwar 4 Tage rückständigen Lohn, 18 Mk.

und 21 Tage Entschädigung, 94 Mk. Kläger erwidert seine Forderung auf 10 Tage, pro Tag 4 Mk. 50 Pf. gerechnet, ist 45 Mk. und 18 Mk. rückständigen Lohn, in Summa 63 Mk. Beflagte, vertreten durch den Hofordnungsrat Kläger, giebt zu, den Kläger am 8. Mai 1900, nach, bei Anhang der Verzei sofort entlassen haben, weil Kläger nach § 11 der Arbeiter-Gesetz Hofordnung Gehörlich und vorzüglich Rohmaterial verwendet habe bezw. angefertigte Arbeit böslich und vorzüglich schlecht geliefert und gefertigt habe, wodurch die Firma geschädigt und Kläger sich Vorteil verschafft habe. Die Verhandlungswelt des Klägers sei Betrag, weil der Wertmeister Muntel nicht in der Lage sei, die fertige Arbeit zu prüfen, um vielen Entlassungen des Klägers Gehalt zu thun. Auf Verlangen des Gerichts werden die Gegenstände vorgelegt, zwei Sachverständiger der Parteien werden gehört und wird nachgewiesen, daß die Arbeiten in leichtem Gewebe und ungenügend hergestellt wurden. Auf Befragen des Gerichts behauptete der Wertmeister Muntel und Sachverständiger der Beflagte, daß die Arbeiten in vorzüglicher und böslicher Weise, um die Firma zu schädigen und sich Vorteil zu verschaffen, vom dem Kläger angefertigt worden seien. Von teiten des Gerichts darauf aufmerksam gemacht, daß er keine Anklage beabsichtigen müße, und er deshalb das bösliche und vorzüglich Handeln beweisen müße, geben Muntel und Träger zu, daß das nur Vermutung sei. Es seien in den letzten Wochen Worte gefallen, wonach die Hofordnungsrat annehmen müße, die Richter gehen darauf aus, schlechte und unzulässige Arbeit zu liefern, um den Verlust der Firma zu untergraben und herbeiführen an die Stelle unbedenklichen Lebens auszuführen. Vom Gericht gefragt, ob der Vertreter der Firma dieses vom Kläger behauptet und beweisen könne, verneint es dieser. Der Sachverständiger des Klägers, Herr Tischlermeister Bierengel, der die vorgelegte Arbeit schon einmal in der Fabrik, dann in seiner Werkstatt einer anderen Verfassung unterzogen hatte, bescheinigte, dieselbe als leicht und unzuverlässig, ein gelernter Tischler dürfe solche Arbeiten nicht liefern, von einer böslichen und vorzüglichen Vermeidung von Rohmaterial könne aber keine Rede sein, es sei vielmehr das Aufordnungsrat schuld, der Drang leitete der Arbeiter, recht viel fertig zu bekommen, um mehr zu verdienen, sei hier das kennzeichnende Motiv der Handlungswelt seitens des Klägers gewesen. Die weiteren Zeugen konnten nichts Wesentliches beibringen und schloß sich das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen Bierengel an. Auf den Vergleichsvorschlag des Vorliegenden, dem Kläger 30 Mk. Entschädigung zu zahlen, gingen die Vertreter der Firma nicht ein und ging deshalb das Gericht zum Urteil über. Nach kurzer Beratung wurde die Firma G. A. Näher verurteilt, an den Kläger nach Abzug der Krankentafelbeiträge usw. 50 Mk. zu zahlen mit dem Hinweis, daß die Firma berechtigt ist, die vom Kläger schlecht gelieferte und unbrauchbare Arbeit auf seine Kosten fertigstellen zu lassen. Die Beflagte ging hierauf sofort ein und reichte eine neue Klage auf Entschädigung ein. Nach langen erregten Verhandlungen wurden der Firma im ganzen 15 Mk. und einige Biennige ausgeprochen, so daß nunmehr die Beflagte an den Kläger nur noch 35 Mk. 52 Pf. zu zahlen hatte. Die Kosten des Termins wurden auf 3 Mk. festgesetzt, wovon die Firma drei Viertel und der Kläger ein Viertel zu tragen hat.

3. Der Wäckermeister Stumpf klagt gegen den Wäckermeister Albertus, vertreten durch Wäckermeister Hirt, wegen grundloser sofortiger Entlassung auf eine Wäckerlohnentschädigung von 8 Mk. 50 Pf. und 3 Mk. 75 Pf. Kostenentschädigung. Vertreter des Beflagten ist nicht im Stande, den geringsten Beweis zur Begründung der Entlassung vorzubringen und wird nach kurzer Beratung der Beflagte verurteilt, die Summe von 15 Mk. 25 Pf. an den Kläger zu zahlen.

4. Der Arbeiter Brenner klagt gegen den Schlichthofmaurer Klein wegen zwei Tagen Lohn in Höhe von 8 Mk. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht keinen Grund finden, wieweil dem Kläger zu seiner Forderung Vermeidung gestellt und weist deshalb die Klage zurück. W.

Verantwortlicher Redakteur: Edith. Wolpert in Halle.

Die Firma empfiehlt für  
**H. Elkan** Braut-Ausstattungen  
 fertige Betten, Bettbezüge,  
 Bettdecken, Röcher, Jule,  
 Bettdecken, Teppiche, Gardinen etc. etc.  
 Halle a. S.  
 Leipzigerstraße 87

Wegen vorgerückter Saison  
 bedeutende

# Preis-Ermässigung

Costumes, Blusen, Blusenhemden,  
 Kragen, Jacketts,  
 Staub- und Regen-Mänteln,  
 Knaben- und Mädchen-Konfektion.

wollenen und halbwollenen  
 Kleider-Stoffen.

Garnierten und ungarneierten  
 Damen- und Mädchen-Hüten,  
 Knaben-Hüten und Mützen,  
 Spitzen, Seidenband, Handschuhen,  
 Sonnenschirmen und Weisswaren etc.

**Reste** sind zu **aussergewöhnlich billigen Preisen**  
 zum Verkauf gestellt.

# Geschäftshaus J. Lewin

Halle a. S., Marktplatz 2 u. 3.

# Merseburg.

Freitag den 12. Juni abends 8 1/2 Uhr in der „Friedenburg“

## große öffentliche Volks-Versammlung.

Tagesordnung:

Himmel und Hölle und deren Bewohner.

Referent: Stadtverordneter Ad. Hoffmann in Berlin, früher in Leipzig.  
Die Genossen werden ersucht, für regen Besuch der Versammlung zu agitieren.

## Bitterfeld.

Montag den 11. Juni abends 8 1/2 Uhr im Oelznerischen Lokale

## öffentliche Volksversammlung.

Tagesordnung: 1. Die Erhöhung des Abonnementspreises. Referent: Genosse Hedeker Swienty, Halle. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen erludt Der Vertrauensmann.

Sozialdemokratischer Verein. Zahlst. Leugnern.

Sonntag den 10. Juni nachmittags 4 1/2 Uhr

## öffentliche Versammlung.

Tagesordnung: 1. Die Arbeitszeit in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Referent: Genosse A. Leopold, Zeitz. 2. Diskussion. 3. Aufnahme neuer Mitglieder. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Besuch der Versammlung hat jedermann Zutritt. Die Mitglieder müssen erscheinen. Der Vorstand.

## Fachverein der Maurer

von Halle und Umgegend.

Freitag den 12. Juni d. J. abends 8 Uhr in der „Kriegsburg“ (Hartz)

## außerordentliche Versammlung.

Tagesordnung: 1. Die weitere Taktik der Organisation. 2. Bericht des delegierten vom Kongress. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Besuch der Versammlung und derjenigen Kollegen, welche es werden wollen, erludt Der Vorstand.

## Achtung, Passendorf!

Verband d. Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen Deutschlands.

Sonntag den 10. Juni 1900 nachmittags 4 1/2 Uhr im Lokale der Frau Brümme

## Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Um zahlreiches Erscheinen erludt Die Bevollmächtigten.

# Metallarbeiter-Verband.

Alle Sektionen.

Sonntag den 17. Juni von nachmittags 3 1/2 Uhr ab findet unter

## Sommerfest

bestehend in Konzert, Kinderbelustigungen und Ball in sämtlichen Räumen des Bellewue Platz. Programm zum Vorverkauf können von den Vertrauensleuten im Bureau, Gartenstr. 7, entnommen werden.

Freie Sänger. Morgen Sonntag nachm. 3 Uhr vom Lindenhof in Kröllwitz Ausflug nach Zeitz.

## Arbeiter-Sängerchor Zeitz.

Sonntag den 17. Juni 1900 in den Räumen des „Fährhaus“

## Sommer-Fest

bestehend in Konzert von der Kapelle des Orchestervereins, Kinder-Vogelschießen nebst verschiedenen Belustigungen und abends Ball. Anfang des Garten-Konzerts nachmittags 3 Uhr. Anfang des Balles abends 7 Uhr. Hierzu ladet höflichst ein Karl Illwand, Der Vorstand. Jedes Kind erhält ein Freilos. Bei ungünstiger Witterung findet das Konzert im Saale statt.

# Raben-Insel.

## Traxdorf's Jägerheim.

Sonntag und folgende Tage:

Noch nie dagewesen!

## Ausflug eines großen Riesen-Fasses

3500 Liter.

Auf der Wiese großes Eselreiten nur für Kinder.

Montag, Mittwoch und Donnerstag regelmäßig Frei-Konzerte.

Anfang 3 Uhr.

Photographisches Atelier Gelschek, Merseburgerstr. 45 part.

Verlag und für die Inserate verantwortlich: August Groß. — Druck der Volklichen Genossenschafts-Druckerei (E. W. u. b. S.) Halle a. S.

# C. F. Ritter,

Halle a. S., Leipzigerstrasse 90.

## Besonders billiges Angebot.

Antragbürsten 5, 7, 10 Pf.

Schmutzbürsten 12 Pf.

Glanzwichsbürsten 45, 50, 85 Pf.

Scheuerbürsten 15 r. 20 Pf.

Taschenbürsten 10, 25, 30, 40 Pf. b. 3 M.

Kleiderbürsten 45, 50, 75 Pf. bis 3 M.

Kopfbürsten 40, 50, 75 Pf., 1 bis 3 M.

Zahnbürsten 25, 40, 50 Pf. bis 1.25 M.

Stubenbesen 75 Pf. 1 bis 1.25 M.

Rosshaarstubenbesen 125, 150, 175 Pf.

Handfeiger 40, 50, 75 Pf.

Teppichbesen 35, 50 Pf.

Fensterleder 15, 25, 50, 75 Pf.

Putztücher 18 Pf., 3 Stück 50 Pf.

Scheuertücher 10, 25 Pf.

Waschleinen 25, 50 Pf., 1 bis 1.25 M.

Kerzen (Pack a 6 od. 8 Stück) 45 Pf.

Streichhölzer Pack 9 u. 10 Pf.

Putzsteine 8 Pf.

Putzpomade (Amor) 10 Pf.

Scheuerseife 10 Pf.

Wäscheklammern per Schock 15 Pf.

Petroleumkannen 40 u. 50 Pf.

Sandgestelle (Sand, Seife, Soda) 1 M.

Spirituskocher Stück 50, 80 Pf., 1 M.

# C. F. Ritter,

Halle a. S., Leipzigerstrasse 90.

# Auf Abzahlung!

Möbel-, Spiegel- und Holzwaren, bürgerl. Wohnungs-Einrichtungen, Herren- und Damen-Garderobe, sowie Waren aller Art gegen geringe Anzahlung und weitgehendste Bedingungen.

Carl Rasemann, Alte Promenade 35, I.

Kunden erhalten Waren ohne Anzahlung.

Sensen  
Sicheln  
Wetzesteine  
Wetzefässer  
Schaufeln  
Rechen  
Spaten

Heu-, Dünger-,  
Rüben-Gabeln  
Rüben- und  
Kartoffelhacken

Ketten aller Art etc.

empfehlen  
Leonhardt &  
Schlesinger,

Gr. Ulrichstr. 13/15.

Eisenwaren u. Werkzeuge, Magazin für Haus und Küche.  
Telephon Nr. 113.

# Zigarren-Engros und Versandt-Haus

Halle a. S., Neue Promenade 3.

Wenn daran gelegen, wirklich gute und doch billige Zigarren zu kaufen, probiere nachstehend bei uns empfohlene Marken:  
Nr. 85 à 40 Stk. Nr. 97 à 40 Stk. Nr. 105 à 40 Stk. per 1000 Stk.  
" 152a, 46 " " 173, 50 " " 179, 50 " 1000  
" 233, 55 " " 243, 60 " " 249, 60 " 1000  
" 231 beliebteste Rollino-Zigarre 14 Zentimeter hochjein à 55 Stk.  
Für Refonbalescenten imit. Holländer, ganz leicht, "celebrada" à 60 Stk.  
Proben zu Originalpreisen stehen zu Diensten.  
Sofortig

Rudolf Siebarth.

## Paul Schäfers Gärtnerei,

Ludwigstrasse 18,

empfeht den geehrten Vereinen und Gemischthausen Topfkrausen und Sträuchern zu Verlobung bei Sommer-Vergnügungen.

Gleichzeitig empfehle meine

Kranz- und Bouquet-Binderei.

Achtung!

Erste Verkaufsstelle

Achtung!

des Allgemeinen Konsumvereins Halle a. S. sowie des Konsumvereins für Tischdecken und Umgegend bei  
Reinhold Möbius, Beesenerstraße 28  
empfeht Hochfein hochfeine Ware.

## Ein verunglücktes Experiment.

Unser französischer Genosse Charles Bonnier, Mitglied der Partei Courrier (Guesdist), schreibt dem Vorwärts: Für einen outsider, d. h. einen, der fern dem Streit beobachtet, welcher zwischen den beiden Fraktionen der sozialistischen Partei Frankreichs ausgebrochen ist anlässlich des Eintritts Millerands in ein Ministerium, in dem sich Waldeck-Roussieu, der berühmte Gründer des Unternehmerrats, und Galliffet, der Kommunistischer und Radikaler Zeitschriften, befinden — für diesen muß es überraschend sein zu sehen, daß so wenig Erbitterung und überhaupt so wenig oder gar kein persönlicher Groll in der Debatte sich bemerkbar machte. Man hatte auf der einen wie auf der anderen Seite schnell erkannt, daß die Persönlichkeit Millerands in der Sache gar keine Rolle spielt.

Die Sozialisten, welche den Eintritt Millerands ins Ministerium verurteilten, sahen mit Bedauern den früheren Kampfgenossen folgen, der in einer unmöglichen Stellung, die ihn einerseits durch die Erinnerungen der Vergangenheit hindert, ein guter radikaler Minister zu werden und andererseits zwingt, seine sozialistische Vergangenheit zu verleugnen. Sie können ihn nicht unterstützen, wie sie bei Minister Bourgeois gesehen haben, denn es hieß das Proletariat glauben machen, als ob sie die Haltung des Ministers für sozialistisch hielten, und bei mehreren Gelegenheiten mußten sie ihn sogar angreifen.

Was die anderen betrifft, die ihn dem gepostet haben, was sie „eine Notwendigkeit des Augenblicks“ und die Verteidiger der Republik nannten, so beginnen sie, namentlich seit den Schandthaten von Marignac, den dringenden Wunsch zu empfinden, daß sie die Regel los wären, die ihnen an den Hüften hängt.

Schon in ihrem bekannten Manifest hatten die antiministeriellen Sozialisten es für unmöglich erklärt, daß ein Sozialist unter den heutigen Umständen sich an der Regierung beteilige. Auf dem Kongreß der Arbeiterpartei in Gernay hatte man es klar und kurz ausgesprochen, daß, von Ausnahmefällen abgesehen — und man verhand darunter eine revolutionäre Situation — kein Sozialist an der Seite eines Bourgeois-Ministers sitzen dürfe. Der nationale Kongreß bestätigte jenseitig unter Minister als die Entscheidung des Kongresses von Gernay. Es bleibt also nur noch übrig, in einem kurzen Abriss die Tätigkeit des Sozialisten im Ministerium Waldeck-Roussieu darzutun, ob dessen Handlungen und Worte die Richtigkeit der Prophezeiung seiner Gegner gerechtfertigt hat.

Können wir die offiziellen Zeremonien beiseite; die Reden in der Handelskammer, wo man von Verhöhnung des Kapitals und der Arbeit redigt, die Verleumdung des Ordens an einen Unternehmer, der meistens wegen Heberleiung der Arbeiter-Schutzgesetz bestraft war, die Verhöhnung gegen das Prinzip des Klassenkampfes und schließlich die Apotheose der Ausstellung, diese Hymne zu Ehren der Ausbeutung der Arbeiter. Man kann diese Benehmen wenn auch nicht entschuldigen, so doch wenigstens erklären und als Milderungsgrund sich berufen auf den Zwang der Lage und das Publikum, vor dem der Minister spricht. Die Handlungen sind viel interessanter und in erster Linie stehen die zwei Gesetze, welche die Bahn des sozialistischen Ministers bezeichnen.

Die große Mehrheit der französischen Gewerkschaftsorganisationen hat gegen das Existenz-Gesetz protestiert, das man mit Recht als einen Rückschritt bezeichnen hat. Das Gesetz von 1892, das die Arbeitszeit für Kinder auf 10 Stunden herabsetzte, war niemals angewendet worden, und die Unternehmer hatten sich den Verpflichtungen, die es ihnen auferlegte, dadurch entzogen, daß sie es mit Hilfe des Relaisystems umgingen. Man hat mit vollem Recht behauptet, daß das Gesetz nicht in Kraft war. Was das aber ein Grund, die Stunden, während deren die Kinder arbeiten müssen, zu vermehren und sie von 10 auf 11 zu erhöhen unter dem Vorwand, die Aufgabe der Gewerbeinspektoren zu erleichtern und zu vereinfachen? Resultat: eine Stunde Gewinn für den Unternehmer.

Was nun die Ernteharvesten: Männer und Frauen, betrifft, so hatten es die Unternehmer sehr eilig mit der Erklärung, daß sich die Arbeiter mit einem niedrigeren Lohn begnügen müßten; und das hat die Streiks heraufbeschworen, die im Norden ausgebrochen sind.

Die famose „Reinigung“ führt also zu folgendem klaren Ergebnis: elf Stunden für die Kinder und Lohnherabsetzung für die Ernteharvesten. Die Ansprüche des Ministeriums stellen dem die grobhartige Verhöhnung entgegen, daß in ferner Zukunft einmal die Arbeitszeit auf zehn, dann gar auf acht Stunden vermindert werden soll. Man wird mir zu geben, daß dies ein recht großer Umweg ist, um das zu erreichen, was schon 1892 Gesetz war, zu dessen Durchführung es bloß einiger Energie des sozialistischen Ministers bedürft hätte.

\*) Der französischen Kolonie, wo anlässlich einer Arbeitseinstellung unter den farbigen Arbeitern eine Meuterei veranlaßt wurde.

Was dann das famose Gesetz über die Schuldhaft (Gewerkschaften) betrifft — ein gemeinliches Werk von Waldeck-Roussieu und Millerand —, so haben die Arbeiterbriefen gegen dasselbe protestiert, und zwar mit Recht. Denn unter dem Vorwande, den Gewerkschaften die Rechtspersonalität zu verleihen, stellt man sie tatsächlich bloß. Die Gerichte, die bisher nicht an sie heran konnten, schlagen jetzt direkt auf sie los. Ein anderer Artikel ermächtigt die Schuldhaft (Gewerkschaften), Unternehmer, die einen Arbeiter entlassen haben, weil er einer Gewerkschaft angehört, gerichtlich zu verfolgen. Als ob ein Unternehmer nicht tausend andere Gründe fände, als diesen! Auf der andern Seite wird — und hier kommt der Widerspruch zum Vorschein — jeder Versuch des Konkurses oder des Streikpostens der Arbeiter streng unterdrückt, immer unter dem Vorwande, daß darunter die Freiheit der Arbeit liege.

Das sind die zwei „großen“ Gesetze, die das Proletariat einem sozialistischen Minister verdankt! Es würde zu weit führen, wenn ich alle Streiks aufzählen wollte, die unter diesem Ministerium stattgefunden haben und die benannt wurden durch Schiedssprüche, die, wie im Kreuzot, die Arbeiter an Händen und Füßen gefesselt in den Klauen der Gebrüder Schneider lassen, oder im Doubs-Departement, wo dank der Dazwischenkunft der offiziellen Agenten des Ministeriums, die Aktion der Arbeiterlosen scheiterte. Dazu kommt noch die Arbeitermeuterei auf Marignac, das Journalist\*) dieses Ministeriums der republikanischen Verteidigung und die Kavallerie-Aktion, die in Gernay stattgefunden während der sozialistischen Minister auf der Ausstellung die Verhöhnung der Menschheit in der Liebe feierte.

Man wird darauf antworten, daß selbst ein sozialistischer Minister in der Epoche des Kapitalismus der Unternehmerr Gewalt nicht widerstehen kann. Ganz richtig, aber weshalb muß er sich dann in diese Galere setzen? Das Klassenbewußte Proletariat Frankreichs und des Auslandes (wie die bekannte Umfrage der freie Republik zeigte) hat das Mitleiden des Experiments vorhergesehen, das von Seiten angezettelt wurde, die sich nicht in der besten Absicht handelten, es aber dahin gebracht haben, das Proletariat auf seinem Vormarsch aufzuhalten. Die Ereignisse haben unsere Vorhersage bestätigt.

\*\*) In Journalist meißelte am 1. Mai 1890 die Soldaten eine Anzahl Arbeiter nieder.

## Der Simulant.

Am gestrigen Freitage beschäftigte sich die Retentions-Kommission mit der sehr interessanten Eingabe eines Kleinbauern Namens Ringele aus dem Kreise Worbis. Derselbe war 1878 zum Militärdienst eingezogen worden. Er litts ein wenig, da er als 16-jähriger Mensch überfahren worden war. Schon wenige Tage nach seiner Einziehung wurde er mit Arrest bestraft, weil er nach Meinung seiner Vorgesetzten härter hätte als notwendig war und man ihn für einen Simulanten hielt. Weder die noch eine zweite Rekrutierung beizubringen noch das Verbot, so daß Ringele wegen fortgesetzter Ungehorsams usw. vor ein Kriegsgericht gestellt und zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Nun begann eine wahrhafte Leidenszeit für den Unglücklichen. Eine Strafe folgte der anderen, bis er endlich in die zweite Soldatenliste berufen wurde. Er litts ein wenig, da er nach Stettin, dann nach Potsdam und schließlich nach Torquay. Ein vom medizinischen Provinzial-Kollegium der Provinz Sachsen eingeholtes Gutachten sprach sich gleichfalls dahin aus, daß Ringele simuliere, indem er vorzüglich die rechte Beinhälfte in eine falsche Lage bringe, so daß der rechte Fuß um 8 bis 4 Zentimeter gekürzt ersehe.

Der arme Leutnant kam aus den Strajen nicht heraus. Endlich mochten einem der torquayer Militärbesamten doch Zweifel aufkommen, ob man es denn wirklich in Ringele mit einem Simulanten zu tun habe. Es wurde 1879 ein neues Gutachten der wissenschaftlichen Deputation des Medizinischen Kollegiums in Berlin eingeholt, und siehe da: dieses Gutachten sprach sich unter ausführlicher Begründung mit unwiderlegbarer Logik dahin aus, daß von Simulation keine Rede sein könne; selbst der härteste Athlet sei nicht im Stande, willkürlich das Bein so zu verrenken, daß das Bein um 3-4 Zentimeter verkürzt ersehe.

Setzt erst war Ringeles Leidenszeit vorbei. Er wurde aus dem Soldatendienst entlassen und bekam zunächst 200 Mk. Entschädigung für die zu Unrecht erlittenen Strajen und Drangsalierungen.

Seinen Gesuche, ihm eine Militär-Invalidenpension zuzubilligen, konnte allerdings nicht entsprochen werden, da er ja nicht beim Militär die Verwundung sich geholt hatte. Dagegen bekommt er seit Ende der achtziger Jahre eine monatliche Pension von 21 Mk., und außerdem sind ihm seit jener Zeit wiederholt Gnadengaben im Gesamtbetrag von über 500 Mk. zuerkannt worden. — In diesem Falle ist es seltsam, daß der vermeintliche Simulant schließlich als unglücklicher Krüppel erkannt und behandelt worden ist. Wie viele Soldaten mögen aber fortgesetzt als Simulanten bestraft werden, bei denen ebenbürtig eine absichtliche Verleumdung vorliegt wie bei Ringele.

## Der Eid des Gendarmen.

Ein interessanter Brauch wurde jüngst vor der Strafkammer in Gleimitz verhandelt. Der Verdächtige, ein Bericht darüber: Am 8. Februar 1899 abends traf der Gendarm G. l. o. a.

Gleimitz auf der Breiswiger Chaussee hinter dem Hofhaus zu den drei Kronen ein Fuhrwerk ohne brennende Laterne und hielt es an. Der Fahrer entdeckte die Lieberleitung damit, daß ihm der Wind das Licht ausgeblasen habe. Der Beamte bot dem Fahrer, während er mit der linken Hand die Zügel hielt, Zerschneider an. Der Fahrer ließ aber auf die Herbe ein um zu entkommen. Der Beamte ließ eine Zeitung mit und ließ auch die Zügel nicht los, als er lau Fall kam. Nun fuhr der Fahrer von der Chaussee durch den Chausseegraben auf das Feld. Der Beamte führte dem Fahrer zu: „Sie werden mich doch nicht zu Tode fahren!“ Im Graben ging dem Beamten das Rad über den Kopf, er ließ die Zügel fahren und verlor nach seiner Angabe für einige Augenblicke die Besinnung. Als ihm das Bewußtsein zurückkehrte, lag er den Wagen nach Breiswitz weiter fahren. Glowa war mehrere Wochen länger krank und konnte daher erst am 17. März 1899 Anzeige machen. Am 10. Juni 1899 fand vor der Strafkammer ein Termin statt, in welchem der Bauerzusatzrichter Konstantin Kr. l. o. a. Breiswitz wegen verhänglicher Körperverletzung eines Beamten zu einem Jahr Gefängnis und wegen Lieberleitung zu 15 Mk. Geldstrafe verurteilt wurde. Der Gendarm behauptet, daß er in dem Augenblicke den Fahrer trotz der Nachtfinsternis erkannt habe. Der sofort verhaftete Angeklagte legt dennoch Behauptung ein. Er sei am 8. Februar 1899 in Gleimitz gewesen, habe aber den Weg von der königlichen Hütte benutzt. Er habe seinen Gendarmen gesehen. Die Revision wurde zurückgewiesen, das Urteil wurde am 17. Oktober 1899 rechtskräftig. Der Antrag des Angeklagten auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welchen der Beamte am 24. November stellte, wurde abgelehnt. Später wurde bekannt, daß der Schuldige sich selbst gemeldet habe, um Beweismittel dazu zu geben. Es war der Bauer G. l. o. a. als Groß-Kantion. Nun beantragte Kr. l. o. a. das Wiederanverfahren. Die Strafkammer lehnte jedoch am 10. März 1900 den Antrag ab. Auf einlegte Beschwerde ordnete das Oberlandesgericht an, daß dem Gezüg fittgelegen werden müsse. Bei der jetzigen Verhandlung erklärte Gendarm G. l. o. a. abermals unter dem Eide, daß Kr. l. o. a. der Gleimitzer gewesen sei. Er habe ihn genau erkannt. Die Aussagen waren gelassen, darunter der Bauer als Groß-Kantion. Dieser bekannte sich als der Täter. Kr. l. o. a. der demnach aber elf Monate unzulänglich im Gefängnis gewesen hat, wurde freigesprochen.

## Die Halle'sche Zeitung und der unlautere Wettbewerb.

Halle, a. S., 8. Juni.  
Als sehr scharfe Annoncenjäger entpuppten sich heute in einer Verhandlung vor der Handelskammer des Landgerichts die beiden Vertreter der tonierarbeiten Halle'schen Zeitung, der Buchdruckermeister Otto Thiele und sein Kollege, der Kaufmann Hermann Heide. Herr Heide hat mit ihrer Annoncenliste in Halle schon zu einer ziemlich Berühmtheit gelangt, die gleichen aber immer noch einfluß befragt, möglichst viele Reiter zu einem Nummernheft zu sammeln. Heute behandelte es sich nicht um eine Entlastung in Schöffsen, oder um eine Akzise mit dem Champagnerkühler, oder um die vorgeherten im Volksblatt erwähnte Sache, sondern um ein neues Vergehen gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Es ist ein scharfer Schicksalsfall, daß sich die Männer der Halle'schen Zeitung wegen Vergehens gegen das Gesetz zu verantworten haben, für welches sie sich seiner Zeit mit aller Macht ins Mittel legten. Ob die Selbstkenntnis der Unlauterkeit im eigenen Gein\*) damals die Veranlassung zu dem Rufe nach dem Gesetz gegeben hat, ist schwer zu beurteilen, nach den heftig ausgeführten Manipulationen möchte man aber zu dieser Annahme gelangen. Klager war der Buchdruckermeister William Kutschbach, Besitzer des Generalanzeigers. Er wurde vertreten von dem Rechtsanwalt Dr. Röhre, während Thiele und Heide den Rechtsanwalt Klemmer als Rechtsbeistand angenommen hatten. Herr Ostermann war als Zuhörer anwesend. Der Streitwert wurde auf 2000 Mk. festgesetzt. Die Beklagten sollen sich gegen 8 des fraglichen Gesetzes vergangen haben, indem sie zum Zwecke des Wettbewerbes über das Erwerbseigenschaft eines anderen (Generalanzeiger) oder über dessen gewerbliche Leistungen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt oder verbreitet haben sollten, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Ansehens des Geschäftes zu schädigen. Nach den Feststellungen in der Verhandlung hatten die Beklagten, um ein Inserat zu erlangen, folgendes Mittel angewandt:  
Ende März d. J. erließ Otto Thiele in dem Konkurrenzblatt Generalanzeiger ein schönes Inserat, in welchem ein Hotelbesitzer Philipp Engel in Wiesbaden dem reisenden Publikum sein Hotel und seine Weinhandlung in empfehlende Erinnerung brachte. Thiele schneid das Inserat aus, klebte es auf ein Stück Papier und wandte sich dann mit folgender brieflichen Anfrage an den Inserenten:  
Herrn Philipp Engel, Wiesbaden!  
Wir finden Ihr angelegtes Inserat im gefragten Halle'schen Generalanzeiger und möchten uns höchlich die Anfrage erlauben, von welchem Annoncenbureau Sie wohl bei der Vergebung Ihres Inserates beraten worden sind. Es ist doch gewiß sehr merkwürdig, daß gerade solche Blätter, deren Verleger sich für ein solches Inserat nicht eignen etc. Die Quantität der Leser kann doch für eine solche Firma

**Gelegenheitskauf!**  
**Gr. Posten Kragee, Jacketts, Costume**  
zu aussergewöhnlich billigen Preisen.  
**Brumer & Benjamin** Gr. Ulrichstr. 23.

wie Sie nicht in Frage kommen, sondern die Qualität. Es wäre uns lieb, mit einer gewissen Herabsetzung zu werden, damit wir Ihnen eventuell mit diesem oder jenem Ausflusse an Hand gehen können.

### Dochdruckerei Buchdruckerei der Halleischen Zeitung.

Herr Engel muß wohl den Beisitzer des Herrn Thiele nach Interenten sofort gemerkt haben und jagt es vor, anstatt dem Vertreter der „Qualitätsblätter“ eine Antwort zu geben, das Thiele'sche Schreiben einzupacken und es dem Herrn Buchhändler zuzufügen. An Stelle eines feinen Interenten für die an der Abonnenten-Schwindigkeit leidende Halleische Zeitung erhielten nun die Abonnenten eine Auflage wegen unläuterer Betriebsweise. Dieses ist allerdings ein bedeutender Unterschied, aber es schadet nicht, wenn derjenige, der andere eine Grube gräbt, nicht hineinfällt. Herr Thiele hat es vorgezogen, der Verhandlung fern zu bleiben. Seine gute Stellung und sein schätzbare Streben für Ehren und Altar ließen es jedenfalls nicht zu, solchen unläuteren Kräm zu unruhigen. Ehemals hingegen, der Herr mit sehr breiten Rücken, hielt bis zum letzten Augenblick — 10 1/2 Uhr war die Sache angelegt und nach 2 Uhr kam sie erst zur Verhandlung — aus und ließ bei dem Verlassen des Gerichtssaales in Beziehung auf die Berichtserichter noch die dreifache Bemerkung fallen: „Na, das gibt wieder Stoff für 3 Spalten.“ Es würde ihm wohl von untreuer Seite entgegen, daß die Halleische 8 Spalten denn doch nicht mehr ist.

**Rechtsanwalt Dr. Röhre** beantragte, daß dem Herrn Thiele und seinem Geschäftsführer, Oskar von Brand des § 6 des Gesetzes zu unterliegen, in Zukunft keine Anfragen an Interenten des Generalanzeigers zu richten. Der Herr Dr. an dem Hof die Bemerkung „Verbindlich“ sagte, sei aus seinem anderen Grunde als aus Wettbewerb an Herrn Engel gefandt, und jedenfalls als **illoyal und nicht anständig**, wenn ein Buchdruckereibesitzer gegen den andern in dieser Weise vorgehe. Jenseit's wollte die Halleische Zeitung das Interent für sich haben. Das ergibt sich aus der allerdings verletzten Behauptung und aus der Wendung von Qualität und Quantität. Zu betreten ist ganz anstößig, daß die Leiter des Generalanzeigers nicht ebenso qualifiziert wären, wie die Leiter der Halleischen Zeitung. Es ist klar und deutlich beabsichtigt, das Geschäft des Herrn Buchhändler zu schädigen, und für das geschäftliche Gebahren des Herrn Thiele läßt sich schwer ein parlamentariischer Ausdruck finden. Der vorliegende Fall liegt nicht zweifelhaft, und es würde allgemein darüber gesagt, daß sich die Halleische Zeitung in solcher Weise an die Interenten herannähmt. Die Zeitung der praktische Landwirt habe jetzt unter der Spitzmarke „Der Charakterist des Herrn Buchdruckereibesizers der Halleischen Zeitung Otto Thiele“ ein vier Seiten langes Schreiben in die Öffentlichkeit gefandt und darin mitgeteilt, in wie unehrer Weise Herr Thiele der Zeitung „Der praktische Landwirt“ die Interenten abzureißen laßt, um sie für das von ihm geleitete Blatt der hiesigen Landwirtschafstageszeitung einzufangen. Herr Thiele wird sich deshalb schon nach an anderer Stelle zu verantworten haben. Als unerhörte müßte es bezeichnet werden, daß sich der Leiter zu solchen Manipulationen hergibt.

Der Vertreter der Beklagten, Rechtsanwalt Niemer, beantragte, daß der § 6 des fraglichen Gesetzes zur Anwendung kommen könne, dem Herrn Buchhändler nichts Uebles nachgeredet worden sei. Es ist nur mittelweilig beabsichtigt, daß sich der Vertreter des Generalanzeigers für das Interent nicht erwehren, und es sollte nachher vielleicht der Rat erteilt werden, ob es nicht besser sei, in einer Zeitung zu interentieren, die mehr von wohlhabenden Leuten gelesen wird. Der Generalanzeiger wird mehr von den ärmeren Bevölkerung gelesen. Damit ist aber nicht gesagt, daß eine solche Zeitung nicht ausgezeichnet rebiert sein kann. Es fehle das Hauptkritikum der üblen Nachrede. Herr Thiele wollte nicht etwa das Interent für sich haben und nicht etwa gegen den Generalanzeiger etwas unternehmen, sondern nur gegen das Annoncenbureau vorgehen. Zusammenlag es ihm daran, Herrn Engel zu Hilfe zu kommen und ihm mitzutheilen, daß er sein Geld nicht unnütz für Interente, die nicht von wohlhabenden Leuten gelesen werden, gewirft. Er habe Engen's Erbverleumdung nicht zu wollen. Rechtsanwalt Dr. Röhre entgegnet, der Beklagte habe, was ganz klar sei, beabsichtigt, den Generalanzeiger das Interent abzugeben und damit den

Käufer schädigen wollen. Der Generalanzeiger werde vielleicht von mehr großen Leuten gelesen als die Halleische Zeitung Abonnenten habe. Wunderbar sei es, daß Herr Thiele beabsichtigt haben soll, nur das Interesse des Herrn Engel zu wahren. Von einem Manne, der so ein starkes Interesse an Interenten habe, müsse man vermuten, daß er sich an andere Interenten in solcher Weise wenden würde. Alle Interenten sind nicht wie Herr Engel und senden solche Anfragen an die richtige Stelle. Nachdem Rechtsanwalt Niemer noch einmal einen Versuch gemacht hatte, die Handlungsweise der Halleischen Zeitung in ein besseres Licht zu stellen, zog sich der Gerichtshof zurück und verordnete nach kurzer Beratung, daß die Veröffentlichung am 15. Juni mittags 12 Uhr verbündet werden soll.

Der Kampf für Religion, Ordnung und Eitte, Ehren und Altar scheint nicht so vergeblich zu sein, daß man von unläuteren Manipulationen ganz absehen könnte.

### lokales und Provinzielles.

Halle a. S., 9. Juni 1900.

**Politik und Gemeindefachen.** Recht interessant für die Art, wie die Dirsch-Dunckerischen Gewerverei ihre gewerbereinigenden Aufgaben ausführen, wie sehr gerade sie, die angeblich unpolitischen, Politik betreiben, ist die nachstehende Zuschrift, die dem Vorwärts aus Schlefien zugeht: „Der Kreis Waldenburg steht jetzt unter dem Zeichen der Wahl. Bürglich hatten nun die Dirsch-Dunckerischen Gewerverei in Waldenburg eine Verbands-Verammlung. In derselben sagte der Vorsitzende Niemer nach einem Hoch auf den Kaiser, daß er dem Vorwärts sehr energisch zuzureden. Er selbst und viele Mitglieder hätten den Rahment des Dirsch-Dunckerischen Gewervereis den Genossen Güttenbergs gegenüber ganz weggelassen und stehen jederzeit fest zu Kaiser und Reich. Ferner verwies der Redner auf den bekannten Revers, wonach Mitglieder des Gewervereis den Bestrebungen der Sozialdemokratie fernzubleiben haben. Bei der bevorstehenden Reichstagswahl sei nur solchen Männern die Stimme zu geben, die der Sozialdemokratie vollständig fernstehe. In der Verammlung des Gewervereis der Bergarbeiter verpflichtete der Vorsitzende die Mitglieder, eingedenk des Status der Gewerverei, nur solche Männer in den Reichstag zu senden, die mit der Sozialdemokratie absolut nichts zu thun haben. In einer freien Abend- hier fortgeführten Buchdruckeri-Verammlung trug den 2. anwesende Dirsch-Dunckerischer Gewervereis den Genossen Güttenbergs gegenüber ganz weggelassen und stehen jederzeit fest zu Kaiser und Reich.“

**Die Regelung der Müllabfuhr** ertrifft der Magistrat. Er verbandt an die Hausbesitzer folgendes Schreiben: „Nach den Beschlüssen der städtischen Rörperschaft soll nach zwei Jahren neben der Straßenreinigung auch die Abfuhr des Hausmülls d. h. aller jezt in die Müll- und Abfuhrgassen gelangenden Hausabfälle von der Stadtgemeinde übernommen werden. Eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende insofernere möglichst häufige Beteiligung dieser Abgabe ist zweifellos von höchster Bedeutung für die gesundheitlichen Verhältnisse einer Stadt, gehört aber bekanntlich auch zu den schäblichsten Aufgaben der Städtvereiung. Die Allgemeine Städtvereiung-Gesellschaft, b. G. zu Wiesbaden und das Syndikat für die Bemertung des Beschäftigungssystems für die Müllabfuhr zu Berlin haben uns nun gemeinschaftlich eine Offerte für die Müllabfuhr gemacht, die den zu stellenden Anforderungen nach vielen Richtungen zu entsprechen scheint. Sie besteht darin, daß auf dem Hofe ein durch einen Klappdeckel verschließbares eisernes Gefäß aufgestellt findet, in das ein Saß, der aus feuer- und feuerbeständigen Stoffe besteht, hineingehängt wird. In ihn werden dann die Abgangsstoffe hineingehängt. Mit er gefüllt, so wird er aus dem Gefäß herausgenommen, durch eine Ähnlch wie a. B. bei einer Reizeitliche eingetrichte Verschleißvorrichtung zerhackt und fortgeschafft, während er leerer Saß wieder eingehängt wird. Die Säße, deren Größe je nach der Menge des produzierten Mülls, zwischen 100 bis 200 Liter schwankt, wird einseitig noch näher bestimmt werden; ihre Auswechslung erfolgt mindestens einmal

in der Woche. Für die Wechslung der Säße wird eine wöchentlich einmalige Abholung ausreichen. Das System hat sich bereits in der Praxis gut bewährt. Um jedoch in dieser Beziehung noch selbst Erfahrung zu sammeln, und um der Bürgerliche Gelegenheit zu geben, ein eigenes Urteil über seine Vorzüge und Nachteile, seine Zweckmäßigkeit für die hiesigen Verhältnisse zu bilden, haben wir mit den Gesellschaften über die Einrichtung eines Probebetriebes hierüber während der nächsten beiden Jahre verhandelt. Die Gesellschaften haben sich hierzu bereit erklärt, wenn sich in einer Städtgemeinde eine genügende Anzahl von Hauseigentümern findet, die ihnen die Abfuhr der Hausabfälle übertragen wollen. Wir wenden uns daher an die hiesigen Hausbesitzer mit der Anfrage, ob sie bereit sein würden, unter den nachstehenden Bedingungen die Abfuhr der bezeichneten Hausabfälle ihrer Häuser den genannten Gesellschaften für die nächsten beiden Jahre zu übertragen. Ihre Zustimmung würde Sie noch nicht verpflichten. Es wird vielmehr auf Grund der eingegangenen Zugaben zunächst festgelegt werden, ob und in welcher Städtgemeinde der Probebetrieb eingerichtet werden kann und alsdann gegebenenfalls ein zweites Schreiben an Sie gelangen, das die näheren Bestimmungen über den Beginn des Betriebes, den Preis und u. s. w. enthalten würde. Dann erst würden Sie sich entscheiden haben, ob Sie sich zum Abschluß verpflichten oder ihn ablehnen wollen. An Kosten werden Ihnen erwachsen, je nachdem die Annehmungen zahlreich sind und das Unternehmen mehr oder minder günstig organisiert werden kann, für die einmalige Beschaffung des Gefäßes 12 M. bis 7.50 M., für jeden abgeholt 20 bis 50 Pf. Die Säße werden von den Gesellschaften gestellt, so daß irgend welche andere Kosten nicht entstehen.“

**Für die Sitzung der Städtvereiordneten-Versammlung** am Montag ist folgende Tagesordnung festgesetzt:

- 1. Offizielle Sitzung.
  - 1. Mittelbewilligung für Anlagen und Aufbesserungen auf der Befehh.
  - 2. Umplanung des Straßenteils südlich des Riebedplatzes zwischen Landwehrstraße und Riebedplatzstraße.
  - 3. Ueberweisung von Land von dem Hofplatz an das Gas- und Wasserwerk.
  - 4. Ausdehnung der statistischen Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht.
  - 5. Erstellung des Aufschlags zu Nachtboten für die große Marktwiese.
  - 6. Abhandlung von der Verbreiterung der von der Friedrichstraße nach dem Brunnenplatz führenden Schilpe.
  - 7. Berapachtung der Epignolie in einzelnen Parzellen.
  - 8. Beteiligung der Selbsterwerbende auf dem Marktplatz.
  - 9. Auserwählung einer Barzelle auf den Kulturweiden.
  - 10. Bewilligung von 5000 M. für städtische Stipendien zum Besuche der Barier Weltausstellung.
  - 11. Weitere Beschlußfassung über den Ausbau der Wörzburg zu Museumsweiden.
  - 12. Wegfall der Erberbedung an der Ecke der Eitelgasse und der Straße an der Unterstadt.
  - 13. Umanstehen-Berichtigung an einem am Stadtymnasium anzuastellenden Oberzieher.
  - 14. Nachtrag zur Ordnung über die Erhebung einer Gemeinde-steuer bei dem Erwerb von Grundstücken.
  - 15. Bewilligung der Rosen zur Herstellung des Hauptmammelkassals im südlichen Städtgebiet.
- Geöffnete Sitzung.
- 16. Berlegung eines Affizienten in die Bekallsklasse 1b.
  - 17. Pensionierung eines Polizeierganten.
- Die Vorstände der Gewerkschaften** werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Kartell für Dienstag, den 19. Juni, eine Gewerkschaftsversammlung einberuft, in welcher Genosse Wurm referieren wird. Die Gewerkschaften werden ersucht, an diesem Tage Versammlungen nicht einzuberufen.
- Dem Besipiele der Volksblattdruckerei**, dem Personal Sommerurlaub zu gewöhnen, ist jezt auch die Firma Kutschbach gefolgt. Sie hat allerdings jedem Beschäftigten nur drei Tage Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt.
- Besidigt** fällt sich die hiesige Polizeiverwaltung durch eine Rott in Nr. 123 des Volksblattes, in welcher die Aufstellung einer Versammlung polizeilicher Arbeiter als eine eskalante

### Eine Erinnerung zum Fall Biethen und Koshemann.

(Nach den Akten.)  
(Schluß.)

Zunächst wollte S. den Beweis seiner Unschuld mit der Behauptung führen, daß an Zeichen mit Schwefelsäure vergifteter seine Tiere gehen. Wahrscheinlich hatte er irgend etwas der Art gelehrt. Die Wiederholung wurde abgelehnt. Der Direktor verordnete sich darauf für Sarbaum's Begnadigung. Die Justiz lehnte ab.

Am 3. November 1878 schrieb Sarbaum an den Justizminister. Er bezog sich darauf, daß nach Zeugenaussagen die Leiche am 6. Juli unbeschädigt gewesen sei, daß sich aber am 8. Juli Anzeichen in derselben angemerkt hätten; diese hätten die Leiche an mehreren Stellen beschädigt. Er bezog sich ferner darauf, daß der Bahnarzt der Frau Sarbaum gegen Blausäure Schwefelsäure verdächtige habe. Die Eingabe blieb erfolglos. Im Oktober 1880 befürwortete die Anstaltsdirektion die bedingte Entlassung Sarbaums wegen außer Führung, nachdem drei Viertel der Strafe verbüßt waren. Abgelehnt.

Am 2. Mai 1881 wandte sich die Anstaltsdirektion, da alle Schritte bei der Justiz erfolglos gewesen waren, an die Verwaltung des Innern, welcher bekanntlich die Strafanstalten unterstehen. Ein Bericht an den Oberpräsidenten zu Hannover stellte den Sachverhalt dar. S. habe stets seine Unschuld behauptet, er sei ein ruhiger, verlässlicher Mann, habe keine Veranlassung zur Klage gegeben. Der Anstaltsarzt erklärte, daß Schwefelsäure allerdings als Mittel gegen gewisse Frauenleiden verwendet werde. Sarbaum behauptete, daß Amiesen die Nadeln an der Leiche hervorgerufen hätten. Bisher habe er damit seinen Glauben gefunden. „Andere“, so fährt der Bericht fort, haben sich in der Strafanstalt gegen die gerichtliche Medizin eine gerichtsärztliche Mitteilung gelesen, die dem Falle Sarbaum ungemein ähnlich sieht und bei dessen Leiden sich der Gedanke überkam, ob der v. Sarbaum doch wohl unschuld verurteilt sei.“

Der Oberpräsident urteilte an, daß die Konferenz der Oberbeamten der Anstalt ihn äußere sollte; eventuell: je nach Ansicht wegen ein Antrag an die Staatsanwaltschaft zur Verhandlung oder bedingte Entlassung zu stellen. Die Konferenz beschloß, sich bei der Sache und begründete in einem langen Bericht an die Staatsanwaltschaft unter Berufung auf den Bericht in Eisenburgs Verlesung die Bedenken, welche bei Verfahren oder der vorläufige Entlassung Sarbaums. Der Erste Staatsanwalt zu Münster lehnte unter dem 19. November 1881 ab, da nach dem Gesamtresultat der Verlesung die Schuld Sarbaums meines Erachtens nicht wohl bezweifelt werden kann.“

Der Bericht wurde an die Direktion an die Oberstaatsanwaltschaft zu Hamm welche die Akten an das Medizinalkollegium zu

Münster gab zum Gutachten darüber, ob der Fall so liege, wie in der Direktivbescheid erwähnt (9. Juni). Am 16. August hatte die Anstalt noch keine Antwort an die Justiz. Am 17. August wurde berichtet, daß die Akten noch nicht dem Minister zurück seien. Am 2. September lief ein Telegramm ein, das sofortige Entlassung Sarbaums anordnete.

Das Gutachten des Medizinalkollegiums zu Münster war nämlich mit demjenigen der Obduzenten in ein fürchterliches Gerücht geeignet und zwar nicht auf Grund des neuen Moments der Wirkungen der Amiesensäure, sondern schon auf Grund anderer Mängel des Obduzenten-Gutachtens.

Allerdings liege der Fall ganz so, wie der in Eisenburgs Vierteljahrschrift erwähnt; die Fiede leide durch Amiesensäure hervorgerufen, aber ganz abgesehen davon sei das Obduzenten-Gutachten völlig hinfällig.

Während wir zunächst diejenigen Befunde an den inneren Organen der Kindesleiche, auf Grund deren die Obduzenten für eine Schwefelsäurevergiftung sich ausgesprochen haben, so ergehen sich von vornherein die allergeringsten Zweifel an der Richtigkeit des Vorurtheils. Das gefundene Aussehen der Lunge habe nicht zu einem Schluß berechtigt, weil die übrigen Befunde des Mundes an jenen Aussehen keinen Leib hatten. Daß die Zweiterlebe anfangs kalt, weiter unten gerungelt gewesen, sei nicht einmal eine Abnormität, gleichwie denn ein Beweis für Einwirkung von Schwefelsäure. Genes verhalte es sich mit dem Mageninhalt. Es sei nicht die geringste Befürchtung der Schleiinhalt bemerkt. Dünneleige Stellen, die als Beweis angeführt seien, seien in Wahrheit eine sehr gewöhnliche Erscheinung. Die eben erwähnte leichte Perreibbarkeit der Magenwand sei bei Kindern etwas so häufig Vorkommendes, daß man sie wohl als besondere Krankheit, als Magenverwundung der Kinder, bezeichnen. Um den negativen Befund zu Stützpunkt zu machen, zu erklären, jedoch die Obduzenten von einem einflussreichen Befunde, jedoch die Lunge verbrannt gewesen sein soll.“ Das Phänomen der Fiede an den Pleurablättern sei ebenso unbedeutend erklärt durch die Anamnese, die Rolle mit Fingern, an denen sich Säure befand, ausgehört ist.

Das Gutachten der Obduzenten hatte den Vorgang so dargestellt: Durch den Reiz der Säure sei ein Krampf der Schinnmuskeln entstanden, in dessen Folge die Lunge kollabiert blieb; dadurch sei Erstickung und Anämie der Schleiöhöhle entstanden.

Derartige „wissenschaftliche“ Darstellungen plügen auf Laien einen starken, überzeugenden Eindruck zu machen. Das Medizinalkollegium aber erklärte: „Wir sehen nicht an zu erklären, daß von allen Obduzentenbefunden in Mühlbühl, Zweiterlebe und Magen kein einziger für die Diagnose einer Schwefelsäurevergiftung verwendet werden können.“

Ganz ebenso verhalte es sich mit den Argumenten aus der Farbe und Flüssigkeit des Blutes. Was aber die Nieren an

der Daut angeht, so sei es in der forensischen Medizin ganz allgemein bekannte Tatsache, daß es zur Herborbringung der Nieren keine feineren Mittel als Wasser bedürftig.

Am Wiedererwachen Sarbaums hatte Sarbaum am 28. November 1881 freigegeben. Er hatte mehr als neun Jahre un schuldig im Zuchthaus unglücklich verurteilt.

Eine Entschädigung unglücklich Verurteilter gab es damals noch nicht. Durch Setzungen wurden 7500 M. für Sarbaum geltend gemacht. Die Direktion der Anstalt sollte beantragen, bei dem Minister des Innern aus Staatsmitteln eine Beihilfe an den ganz unterworfen Mann. Der Minister — t. A. Herrfurth (damals Unterrichtsminister) lehnte unter dem 10. März 1882 einfach ab, weil nach Lage der Verhältnisse und der keineswegs mitleidigen Vergangenheit Sarbaums keine genügende Veranlassung zu einer letzteren eine Geldentschädigung im Gnadenweg zu erwirken!

Was die Vergangenheit anlangt, so war Sarbaum unbestört und unbelästigt; der Vorgang konnte sich nur auf das uneheliche Kind beziehen.

Die Wiedererwählung eines abgeschlossenen Prozeßverfahrens ist durch den Antrag auf Wiedererwählung entschieden daselbe Gericht, das die Verurteilung ausgesprochen hat.

Nicht möglich irgendwo die Bemerkung zu einem Rechtsfall aus früheren Jahrhunderten: es war für das Vernehmen eines Gerichtes gefährlich, wenn es ein unvollkommen gealtertes Kind nicht einmal etwas anbraten, gleichwie denn verbrennen durfte. Sein Vater hätte leicht ein unter seiner Mithilfe gefälltes Urteil um.

Man sollte sich die Behandlung der Wiedererwählungsentragte Sondergerichte einsehen.

Man sollte ferner die Bestimmungen befeitigen, durch welche die Wiedererwählung an die rechtskräftige Entscheidung anderer Prozesse geknüpft wird, ebenso wie diejenige, welche es in das Verbleiben des Gerichtes stellt, zu erweisen, ob eine neue Entscheidung geeignet ist, das Urteil zu erwidern. Wir haben oben gesehen, daß für den am Fall Sarbaum beteiligten Ersten Staatsanwalt auch nach Erwidern des Rechtswegs die Schuld Sarbaums seinem Zweifel unterlag. Man sollte jedoch jede Willkür, jeden Uebergriff eines beteiligten Richters als Grund zur Wiedererwählung anerkennen, nicht nur die gerichtliche Strafbank. Es kommen jezt Schwurgerichts-urteile zu stande lediglich durch voreingenommenes Verhalten des Präsidenten, vor allem in Neumeze.

Es wäre die Justiz für Annoncen durch möglichst harte Festhalten an einem gefälltem rechtskräftigen Urteil an bewahren nicht, wird die das Gegenteil erreichen. So lange nicht die öffentliche Meinung sich beunruhigen müssen über die Sozial unglücklich Verurteilter. Biethen und Koshemann sind nur zwei unter vielen. In den Strafanstalten sind zahlreiche Dyer von Rechtsgelehrten und solchen Zeugnissen.



